



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 94/2024/2025

10.12.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 10.12.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH.

Gründe:

In Bezug auf die Feststellungen und die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle wird auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat für die Zündung von Nebeltöpfen im Jenaer Fanblock beim DFB-Vereinspokalspiel gegen Bayer Leverkusen am 28.08.2024 eine Geldstrafe von 5.000,- beantragt. Die FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH hat dem nicht zugestimmt und die Anzahl der abgebrannte Pyrotechnik bestritten. Dies sei im Übrigen eine strafrechtliche Thematik, die nicht der Sportgerichtsbarkeit, sondern den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten sei. Die aktuelle Strafenpolitik zu Lasten der Vereine werde abgelehnt, die Rechtsgrundlage hierfür und die vehemente Steigerung der Strafen werde kritisch hinterfragt.

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden.

In Bezug auf das Abbrennen von Nebeltöpfen sind Gründe für eine unzutreffende sportrechtliche Bewertung durch den Kontrollausschuss nicht ersichtlich. Der DFB-Sicherheitsbeobachter des Spiels hat auf Nachfrage des Sportgerichts ergänzend ausgeführt, dass er die Anzahl der pyrotechnischen Erzeugnisse vor der Rauchentwicklung wahrgenommen habe, wobei beim Zünden der Nebeltöpfe die Anzahl deutlich zu erkennen gewesen sei. Die pyrotechnischen

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Vorfälle im Jenaer Block ergeben sich im Übrigen deutlich und anschaulich aus der Inaugenscheinnahme der hierzu vom Sicherheitsbeobachter aufgenommenen Video- und Bildaufnahmen zu dem Vorgang unter dem Link:

[https://www.dropbox.com/scl/fo/5ad38e2eulqbc8l5ubvas/AKE4alsXb7F60-](https://www.dropbox.com/scl/fo/5ad38e2eulqbc8l5ubvas/AKE4alsXb7F60-JoIh4xFA4?rlkey=9pwtbxy85221gfpjy8rxuhgwh&st=rdjhah7b&dl=0)

[JoIh4xFA4?rlkey=9pwtbxy85221gfpjy8rxuhgwh&st=rdjhah7b&dl=0](https://www.dropbox.com/scl/fo/5ad38e2eulqbc8l5ubvas/AKE4alsXb7F60-JoIh4xFA4?rlkey=9pwtbxy85221gfpjy8rxuhgwh&st=rdjhah7b&dl=0). Dort ist deutlich und abgrenzbar zu erkennen, in welchem Umfang die Jenaer Anhänger eine Vielzahl von Nebeltöpfen entzündet haben. Hiernach sind die dem Strafantrag zu Grunde gelegten Zahlen - zu Gunsten des Klubs - äußerst wohlwollend bestimmt und bereits auf das Mindestmaß des Vertretbaren reduziert.

Umstände, die geeignet wären, im vorliegenden Fall von einer Bestrafung abzusehen, sind weder näher vorgetragen noch sonst ersichtlich. Dem FC Carl Zeiss Jena kann nach ständiger Rechtsprechung der DFB-Rechtsorgane für das schuldhaft, zurechenbare Fehlverhalten seiner Anhänger gemäß § 9a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB eine (zivilrechtliche) Vereinsstrafe auferlegt werden, ohne dass dafür ein eigenes Verschulden vorliegen müsste. Zudem ist neben dem zurechenbaren unsportlichen Fehlverhalten der Anhänger auch von einem eigenen schuldhaften Vergehen des FC Carl Zeiss Jena auszugehen. Der Klub hat die hinreichende Erfüllung seiner Pflichten in Bezug auf Planung und Umsetzung eines angemessenen Risiko-Management-Konzeptes nicht umfassend und nachvollziehbar vorgetragen, insbesondere fehlen jegliche Angaben zur Verfolgung und Identifizierung von Tätern.

Bewertungsfehler des Kontrollausschusses bei der Strafzumessung sind ebenfalls nicht ersichtlich. Die wesentlichen Strafzumessungskriterien sind erkennbar berücksichtigt, insbesondere fielen hier die Vorbelastung des Clubs und die durch die Aktionen verursachte Spielverzögerung negativ ins Gewicht. Die beantragte Geldstrafe ist damit insgesamt angemessen, notwendig und gerechtfertigt.

Im schriftlichen, summarischen Verfahren ist dabei nicht berücksichtigt, dass es nach dem DFB-Sicherheitsbericht um 16:55 Uhr im Einlassbereich des Heim-Stehplatzbereiches (Block N) durch die aktive Fanszene einen Versuch gegeben haben soll, die Einlasskontrolle zu durchbrechen, wobei ein Ordner bedroht und geschlagen worden ist. Sollte das Verfahren weitergeführt und mündlich verhandelt werden, müsste dieser Aspekt ebenfalls näher in den Blick genommen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH

18.11.2024

Per E-Mail

Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen der FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH und der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH am 28.08.2024 in Jena

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung. Die FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH hat keine Stellungnahme abgegeben.

Ergänzende Begründung:

Mit Einlaufen der Mannschaften wurden im Jenaer Fanblock (Heimstehplatzbereich, Block N) 16 Nebeltöpfe (Farben: grün, blau, rot und gelb) abgebrannt. Der Spielbeginn verzögerte sich aufgrund der Rauchentwicklung um ca. eine Minute.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und



Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Unter Berücksichtigung, dass der Spielbeginn in dem hier vorliegenden Fall durch das Entzünden der Pyrotechnik um eine Minute verzögert wurde und die FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH bereits in der Pokalrunde der Spielzeit 2023/2024 zweimal wegen Fehlverhaltens ihrer Anhänger durch das DFB-Sportgericht mit Geldstrafen belegt werden musste, beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro, die gerade noch vertretbar erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 27.11.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –